

B e s c h l u ß
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
zur
Nennung von Namen, denen eine Empfehlung zur
Niederlegung ihres Mandates ausgesprochen wurde
vom 28. September 1990

Die Namen der Abgeordneten der Volkskammer sowie der Minister, die unter eine der folgenden 6 vom Zeitweiligen Prüfungsausschuß der Volkskammer aufgestellten Kategorien fallen, werden in der heutigen Tagung bekanntgegeben:

1. Verdacht bestätigt als Informeller Mitarbeiter (IM).
Der Prüfungsausschuß spricht nach Akteneinsicht eine dringende Empfehlung zur sofortigen Mandatsniederlegung aus.
2. Verdacht bestätigt als IM. Der Abgeordnete bzw. Minister hat bereits sein Mandat niedergelegt.
3. Eintragung als IM in der Kartei ist nachgewiesen. Akteneinsicht war wegen der Nichtanwesenheit der Person des Vertrauens nicht möglich.
4. Eintragung als IM in der Kartei ist nachgewiesen. Akten sind vernichtet, noch nicht auffindbar oder unvollständig.
Empfehlung kann nicht ausgesprochen werden.
5. Wegen fehlender Bereitschaftserklärung war eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuß nicht möglich.

6. Eintragung als IM in der Kartei ist nachgewiesen, aber nach Akteneinsicht gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Empfehlung zur Mandatsniederlegung.

Die Abgeordneten, für die sich nach der Überprüfung des Ausschusses der Verdacht einer Mitarbeit nicht bestätigt hat, werden nicht namentlich genannt.

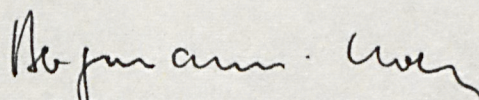
Die Bekanntgabe erfolgt auch für Minister, die keine Abgeordneten sind.

Die Bekanntgabe erfolgt durch die Präsidentin der Volkskammer oder ein Mitglied des Präsidiums.

Der Zeitweilige Prüfungsausschuß wird in den genannten Punkten von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit, die durch die Volkskammer selbst wie auch durch das Präsidium der Volkskammer beschlossen wurden, entbunden.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 37. Tagung am 28. September 1990 gefaßt.

Berlin, 28. September 1990



Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

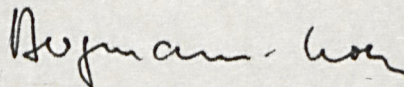
B e s c h l u ß
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
zur
Überprüfung der Verflechtung zwischen
Partei- und Regierungsdienststellen und dem MfS/AfNS
vom 28. September 1990

Dem gesamtdeutschen Parlament wird empfohlen,

- unter Nutzung der Ergebnisse der Sonderausschüsse der Volkskammer, die die Tätigkeit des MfS/AfNS untersucht haben, die Verflechtung zwischen Partei- und Regierungsdienststellen und dem MfS/AfNS in geeigneter Weise zu überprüfen,
- die notwendigen Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, Schuldige zur Verantwortung zu ziehen.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 37. Tagung am 28. September 1990 gefaßt.

Berlin, 28. September 1990



Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik